

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung

A. Problem und Ziel

Einige Regelungen der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung bedürfen der Klarstellung und der konkreteren Ausgestaltung.

B. Lösung

Die Änderungsverordnung dient dazu, einzelne Regelungen zu konkretisieren, insbesondere die Informationspflicht für Wärmelieferanten und das Verbot, lichtemittierende oder beleuchtete Werbeanlagen zu betreiben.

C. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Änderung der Kurzfristenergieversorgungsicherungsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch aus der Änderung der Kurzfristenergieversorgungsicherungsverordnung ergibt sich für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auch für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 1 S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung

Die Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung vom 26. August 2022 (BGBl. I 2022 S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 8 das Wort „Gebäuden“ durch die Wörter „öffentlichen Nichtwohngebäuden“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 wird das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt und werden nach den Wörtern „therapeutische Anwendungen“ die Wörter „oder zur Abwehr von Schäden an der Beckenanlage“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gebäuden“ durch die Wörter „öffentlichen Nichtwohngebäuden“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebäuden“ durch die Wörter „öffentlichen Nichtwohngebäuden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Volksfesten“ die Wörter „sowie die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste“ eingefügt.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gas-“ durch „Gaslieferanten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wärmelieferanten“ die Wörter „, die in erheblichem Umfang Wärme aus Gas erzeugen,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „1. September 2022“ die Wörter „oder später“ und nach den Wörtern „vorangegangenen Abrechnungsperiode“ die Wörter „, oder des Neukundentarifs, den sie am 1. September 2022 oder später aufgerufen haben,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wärmelieferanten berücksichtigen bei der Abschätzung der voraussichtlichen Energiekosten nach Satz 1 Nummer 2 den Neukudentarif, den sie am 1. September 2022 oder später aufgerufen haben.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „16 Uhr“ durch die Angabe „6 Uhr“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausgenommen sind der Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dienen, sowie der Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen.“

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Satz 1 ist nicht anzuwenden“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Beleuchtung zur“ die Wörter „Vermeidung von technischen Schäden, zur“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung ändert die Kurzfristenergieversorgungssicherungsverordnung. Sie dient dazu, einzelne Regelungen zu konkretisieren, namentlich die Informationspflicht für Wärmelieferanten und das Verbot, lichtemittierende oder beleuchtete Werbeanlagen zu betreiben. Daneben finden sich einige Klarstellungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung enthält eine Reihe von kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich. Das Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken wird mit einer zusätzlichen Ausnahme zur Abwehr von Schäden an der Beckenanlage versehen. Es wird zudem klargestellt, dass die Einschränkungen bei der Beleuchtung von Gebäuden nur öffentliche Nichtwohngebäude betreffen. Außerdem wird klargestellt, dass die Einschränkungen bei der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern diejenige Beleuchtung nicht erfassen, die anlässlich traditioneller oder religiöser Feste installiert und betrieben wird, selbst wenn sie zur Beleuchtung des Gebäudes beiträgt. Die Informationspflicht für Gas- und Wärmelieferanten wird um die Möglichkeit ergänzt, aktuellere Preise als diejenigen zu nennen, die zum Stichtag am 1. September 2022 aufgerufen wurden. Weiter wird § 9 Absatz 1 um einen zusätzlichen Bezugswert zur Bestimmung der voraussichtlichen Energiekosten bei Wärmelieferungen ergänzt. Die Informationspflicht wird schließlich für Wärmelieferanten auf diejenigen Anbieter beschränkt, die bei der Wärmeproduktion Erdgas in erheblichem Umfang einsetzen. Das Verbot des Betriebes lichtemittierender und beleuchteter Werbeanlagen wird auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages begrenzt. Weiter werden Ausnahmeregelungen für Werbeanlagen hinzugefügt, die während der Öffnungszeiten auf Gewerbe und Beruf am selben Ort hinweisen, sowie für Werbeanlagen, die während Sport- und Kulturveranstaltungen betrieben werden. Zudem wird eine Ausnahmeregelung zur Vermeidung von technischen Schäden an Werbeanlagen ergänzt.

III. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

IV. Regelungskompetenz

Im Hinblick auf die Änderung der Kurzfristenergieversorgungsicherungsverordnung ergibt die Regelungskompetenz sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums

für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsverordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt; sie tritt mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft. Artikel 2 trifft keine abweichenden Regelungen zum Außerkrafttreten. Insoweit bedarf diese Verordnung gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung der Verordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 8 zur Klarstellung geändert und lautet nunmehr „Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmalern“.

Zu Nummer 2

Das Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken wird mit einer Ausnahme zur Abwehr von Schäden an der Beckenanlage versehen. Eine Beheizung ist in diesen Fällen also in begrenztem Maße erlaubt. Zur Vermeidung von technischen Schäden darf die Beheizung aber nur so weit stattfinden, wie sie zur Vermeidung solcher Schäden eben gerade erforderlich ist. Lassen sich Schäden technisch auf andere Weise verhindern (zum Beispiel durch Ablassen des Wassers o.ä.), sind solche Möglichkeiten vorrangig umzusetzen, soweit hierdurch keine anderweitigen höheren Energieverbräuche entstehen und die Verkehrssicherheit aufrechterhalten wird.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung ist vor allem klarstellender Natur: Die Regelung erfasst öffentliche Nichtwohngebäude. Weiter ist die Beleuchtung, die anlässlich traditioneller oder religiöser Feste installiert und betrieben wird, insbesondere Weihnachtsbeleuchtung, auch insoweit nicht von der Untersagung erfasst, als sie zu einer Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern beiträgt.

Zu Nummer 4

Die Informationspflicht für Gas- und Wärmelieferanten in § 9 Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 2 um einen zusätzlichen Bezugswert ergänzt. Gaslieferanten können bei ihrer Abschätzung der voraussichtlichen Energiekosten auch den Neukundentarif berücksichtigen, den Sie zum 1. September 2022 aufgerufen haben. Dabei ist der Tarif maßgeblich, der auf den mit dem Schreiben angesprochenen Haushalt zugeschnitten ist. Für Grundversorgertarif und den Neukundentarif gilt, dass nicht mehr zwingend der Preis zu nennen ist, der zum Stichtag am 1. September 2022 gegolten hat. Den Versorgern wird durch die Änderung ermöglicht, auf einen aktuelleren Preis zurückzugreifen.

Weiter wird § 9 in dem neuen Satz 2 um einen zusätzlichen Bezugswert für Wärmelieferungen ergänzt, mit dem die voraussichtlichen Energiekosten im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ermittelt werden können. Bei der Lieferung von Wärme kann nicht auf den Grundversorgertarif für Erdgas in dem jeweiligen Netzgebiet zurückgegriffen werden. Stattdessen legt der Lieferant in diesen Fällen den eigenen Neukundentarif zugrunde, den er am 1. September 2022 oder später für Neuverträge für Wärmelieferungen aufgerufen hat. Maßgeblich ist auch hier der Tarif, der auf den mit dem Schreiben angesprochenen Haushalt zugeschnitten ist. Die Regelung wird auf Wärmelieferanten begrenzt, die Wärme in erheblichem Umfang aus Gas erzeugen. Ein erheblicher Anteil ist ab einem Wert von 10 % der eingesetzten Energieträger anzunehmen.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.